

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Köhn Kreis Plön

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 105) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.06.2015 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Köhn vom 01.11.2005, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 01.08.2008, erlassen:

Artikel 1

Die Satzung vom 01.11.2005, zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 01.08.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 EURO,
2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 250,00 EURO nicht überschritten wird,
3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.000,00 EURO nicht übersteigt.
4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 500,00 EURO nicht übersteigt,
5. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.000,00 EURO.

2. § 3 Abs. 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreterinnen und –vertreter

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern,
Prüfung der Jahresrechnung.

3. § 3 Abs. 2 wird gestrichen.

4. § 3 Abs. 3 wird zu Abs. 2:

Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

5. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft bei Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein.

6. § 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,-€, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,-€, hält.

Artikel 2
- Inkrafttreten -

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 20.08.2013 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön – Kommunalaufsicht – vom _____ – Az. _____ erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Köhn, den _____

GEMEINDE KÖHN
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Rainer Longk